

ZWISCHEN RECHT UND GERECHTIGKEIT

GESCHLECHTSBASIERTE UND SEXUALISIERTE GEWALT IN DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO

Aus den Medien dringen nur wenige, verzerrte Bruchstücke über den Zusammenhang von Konflikt, sexueller Gewalt und Recht in der Demokratischen Republik Kongo bis nach Deutschland vor. Ein schlaglichtartiger Blick auf aktuelle und historische Entwicklungen soll ein Gedankenspiel zu vergleichbaren Verhältnissen in einem zukünftigen Deutschland ermöglichen.

Deutschland, 2050

Nach mehr als 50-jährigem Bestehen ist die Europäische Union endgültig unter dem anhaltenden Rechtsruck in vielen ehemaligen Mitgliedsstaaten zerbrochen. Repressive Regime treiben die Unterdrückung von Presse- und Meinungsfreiheit voran, Staaten zerfallen. Dem wirtschaftlichen Kollaps folgte ein erbitterter ideologischer Krieg, der sich quer über Europa erstreckt. Umschlossen von neun Nachbarländern ist Deutschland dabei von besonderem geostrategischen Interesse für die verschiedenen Konfliktparteien.

In Deutschland ist die öffentliche Ordnung mittlerweile kollabiert; 19 Millionen innerdeutsche Flüchtlinge drängen sich in Berlin. Die Bezirke haben aufgegeben, es wird nur noch versucht, den Seuchen Einhalt zu gebieten. Strom gibt es nur noch sporadisch, zu viele Menschen versuchen, sich illegal etwas von den wenigen verbliebenen Hauptstromleitungen abzuzwacken, welche den Betrieb im Regierungsviertel aufrechterhalten sollen. Das Leitungswasser kann nur noch nach Abkochen genutzt werden, allein das Waschen damit zieht Hautausschlag nach sich. Der öffentliche Nahverkehr ist zusammengebrochen und Menschenmassen wälzen sich durch die Straßen; auf der Suche nach Familienangehörigen, Arbeit oder etwas zu Essen.

Täglich erreichen Zehntausende die Hauptstadt, die unter Beobachtung von Blauhelm-Soldaten steht. Beobachtung wohlgerichtet, denn ein robustes Mandat, das zum aktiven Eingreifen ins Kriegsgeschehen erlaubt, steht aus. Die meisten Flüchtlinge kommen aus den östlichen Bundesländern, doch auch aus Süddeutschland treffen mehr und mehr Flüchtlinge ein. Der Weg aus Augsburg, München oder Nürnberg ist lang und viele streckt die Cholera schon während des Fußmarschs auf der A9 hin. Doch die Strapazen sind es wert. Berlin gilt trotz der chaotischen Zustände als sicherer Hafen – vor allem für Frauen.

Kongo, 2016

Die Demokratische Republik Kongo (im Weiteren Kongo und abzugrenzen von der Republik Kongo) ist ein Land der Superlative. Das

von der Fläche her zweitgrößte Land auf dem afrikanischen Kontinent, etwa sechseinhalbfach größer als Deutschland, beherbergt die zweitgrößte Regenwaldfläche weltweit sowie einen der längsten und wasserreichsten Flüsse, den Kongo. Exakte statistische Zahlen zur Bevölkerungsgröße existieren nicht, der letzte Zensus fand 1984 statt. Aktuelle Erhebungen gehen jedoch davon aus, dass zwischen 70 und 80 Millionen Menschen in dem Land leben. Allein in der Hauptstadt Kinshasa, unter der Kolonialherrschaft für 50.000 Einwohner geplant, leben heute ca. zehn bis zwölf Millionen. Neben Französisch als Amtssprache und vier Landessprachen existieren rund zweihundert weitere Sprachen und Dialekte, die sich über 26 Provinzen verteilen.

Bei einer Fertilitätsrate von statistisch 5,9 Kindern pro Frau sind aktuell 45% der Bevölkerung jünger als 15 Jahre und mehr als die Hälfte noch nicht volljährig. Obwohl in Hinblick auf Mütter- und Kindersterblichkeit, zwei der Indikatoren der Millennium Development Goals der Vereinten Nationen (UN), in den letzten Jahren Erfolge verzeichnet werden konnten, ist die Rate weiterhin bedenklich hoch. Der Zugang zu Leistungen der staatlichen Basisversorgung wie Gesundheitsdiensten, Bildung, Trinkwasser oder Elektrizität ist stark eingeschränkt. Trotz des enormen Reichtums an Rohstoffen und natürlichen Ressourcen (u.a. Gold, Silber, Diamanten, Kobalt, Kupfer, Koltan, Uran, Wolfram, Zink, Zinn, Edelhölzer, Erdöl und Wasserkraft) gehört der Kongo zu den ärmsten Ländern der Welt. Der Human Development Index des Entwicklungsprogramms der UN listete das Land für das Jahr 2015 auf Platz 176 von 187; mehr als jede/r Zweite lebt in extremer Armut mit weniger als 1,25 USD am Tag. Aufgrund der humanitären Krise, die sich nach wie vor ungehindert insbesondere in den östlichen Provinzen des Landes abspielt, gibt es weiterhin rund 2,3 Millionen Binnenflüchtlinge sowie mehr als 320.000 Flüchtlinge, die sich in Flüchtlingscamps in den Nachbarländern befinden.

Kongo, 1885

Die brutale Ausbeutung des Kongos begann ab 1885 in der Kolonialzeit, als sich das Land unter dem Namen Kongo-Freistaat im Privatbesitz des belgischen Königs Leopold II. befand. Der durch die Erfindung des Gummireifens ausgelöste weltweite Kautschuk-Boom führte dazu, dass die kongolesische Bevölkerung mittels Sklaverei und Zwangsarbeit dazu gezwungen wurde, immense Mengen an Kautschuk abzubauen. Um ihre unmenschlichen Forderungen durchzusetzen, bediente sich die belgische Kolonialherrschaft der Geiselhaft, Tötungen, Verstümmelungen und Vergewaltigungen.

¹ Hochschild, Adam (2006). King Leopold's Ghost: A Story of Greed, Terror, and Heroism in Colonial Africa, S. 225–233.

Einer großen Anzahl von Schätzungen und historischen Quellen zufolge kamen in den 20 Jahren unter König Leopold II. acht bis zehn Millionen KongolesInnen ums Leben, was in etwa der Hälfte der damaligen Bevölkerung entsprach.¹ Dennoch ist festzuhalten, dass die genaue Anzahl von Todesopfern umstritten bleibt. Von 1908 bis zur Unabhängigkeit im Jahr 1960 war Belgisch-Kongo Kolonie des belgischen Staates.

Kongo, 1960

Auch die Unabhängigkeit sollte das Land nicht zur erhofften Stabilität führen: der erste Premierminister des unabhängigen Kongo, Patrice Lumumba, wurde noch im gleichen Jahr unter Mitwirkung anti-kommunistisch eingestellter westlicher Mächte – allen voran die

Kongo, 2016

Der bewaffnete Konflikt im Osten des Landes hält auch heute noch an; Plünderungen, Vergewaltigungen und Vertreibungen sind nach wie vor an der Tagesordnung. Gegenwärtig sind dort rund 70 Rebellengruppen aktiv⁶, welche zum Teil auch Unterstützung aus dem Ausland beziehen. Vorangetrieben und finanziert wird dieser anhaltende Konflikt über ein vollständig militarisiertes Wirtschaftssystem, in dem vor allem illegal erhobene Steuern, die der Bevölkerung neben Sachgütern abgepresst werden, eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Auch die oben genannten Rohstoffe dienen als Finanzierungsmittel für militärische Aktionen, stellen darin jedoch „nur eine Ressource unter vielen dar, aus welchen die bewaffneten Gruppen – wie auch die nationale Armee FARDC – Profit schlagen können“⁷.



Foto: Mahaut de Talhouët

USA mithilfe der CIA und die belgische Regierung – zunächst aus seinem Amt geputscht und anschließend umgebracht.² In den darauffolgenden Jahren wechselten sich in kurzer Abfolge eine Reihe von Premierministern ab, bis Mobutu Sese Seko, bis dahin Stabschef der kongolesischen Armee, im Jahr 1965 mithilfe eines zweiten Staatsstreichs und mit Unterstützung der USA endgültig die Macht an sich riss. Während der nachfolgenden, mehr als dreißig Jahre währenden Amtszeit von Mobutu stürzte das Land aufgrund von diktatorischer Kleptokratie und wirtschaftlichem Missmanagement weiter in die Armut. Zwischen 1996 und 2009 tobten im Osten des Landes zwei Kriege, deren Ausmaß das International Rescue Committee als „tödlichsten Konflikt seit dem zweiten Weltkrieg“³ bezeichnet. Beide Kriege gingen mit politischen Umbrüchen im Land einher und hatten mehrere Millionen kriegsbedingter Todesfälle zur Folge. Die 2007 vom International Rescue Committee ermittelte Zahl von 5,4 Millionen Todesopfern⁴ ist jedoch nicht unumstritten – andere Studien kommen zu einem Ergebnis von unter drei Millionen kriegsbedingten Todesfällen⁵.

Deutschland, 2051

Internationale Hilfsorganisationen nehmen sich dem Schicksal der Frauen in Deutschland an. Was sie berichten, sorgt für einen weltweiten Aufschrei. Immer wieder wird von Massengewaltungen als strategischer Kriegswaffe in den von Aufständischen und ausländischen Armeen besetzten Gebieten berichtet. Die Linien zwischen Kombattanten und Zivilbevölkerung verwischen zunehmend, viele Bewaffnete ziehen die am Kriegsgeschehen nicht beteiligte Bevölkerung im Rahmen von brutalen Racheaktionen für die Handlungen ihrer Besatzer zur Verantwortung. Ob auch die Bundeswehr in diese Übergriffe involviert ist, scheint momentan noch unklar; ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss soll für Aufklärung sorgen.

Kongo, 2011

Eine 2011 im American Journal of Public Health veröffentlichte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass im Kongo stündlich 48 Frauen vergewaltigt werden⁸. Anhand statistischer Hochrechnungen ermittelt die Studie, dass zum Zeitpunkt der Datenerhebung zwischen 1,69

und 1,80 Millionen Frauen im Laufe ihres Lebens vergewaltigt wurden, davon weit mehr als 400.000 allein während der vorangegangenen zwölf Monate. Mehr als drei Millionen Frauen sollen sexuelle Gewalt im Rahmen einer intimen Partnerschaft erlebt haben. Aufgrund ihrer methodologischen Herangehensweise ist die Studie jedoch auch harscher Kritik ausgesetzt worden. Dennoch belegt sie, dass neben sexueller Gewalt im Zusammenhang mit dem Konflikt im Osten des Landes auch häusliche Gewalt eine landesweite, bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend berücksichtigte Problematik darstellt.

Wer sich nicht auf statistische Hochrechnungen verlassen will, findet eine eher fragmentierte Datenlage vor: für das Jahr 2008 erfasste der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen landesweit 15.996 neu registrierte Fälle sexueller Gewalt, davon allein 4.820 Fälle in der östlichen Provinz Nord-Kivu. Limitiert wird diese Statistik jedoch dadurch, dass es sich bei den erfassten Fällen nur um diejenige handelt, die im Justizwesen oder anderen Serviceeinrichtungen erfasst und zentral gesammelt wurden. Schätzungen zufolge haben nur 50% aller vergewaltigter Frauen und Mädchen Zugang zu einer Gesundheitseinrichtung, die Dunkelziffer dürfte demnach wesentlich höher liegen.⁹ 2009 ging die kongolesische Ministerin für Gender, Familie und Kinder von landesweit einer Million Fällen vergewaltigter Mädchen und Frauen aus.¹⁰ Dabei wird allerdings die Tatsache, dass auch eine erhebliche Zahl an Männern im Osten des Kongo sexueller Gewalt ausgesetzt ist, in den meisten statistischen Erhebungen außer Acht gelassen. Eine Studie aus dem Jahr 2010 kommt zu dem Ergebnis, dass 30% aller Frauen sowie 22% aller Männer im Osten des Kongo im Rahmen der kriegerischen Auseinandersetzung sexuelle Gewalt im weiteren Sinne erfahren haben.¹¹

Deutschland, 2016

Bislang gilt in Deutschland: Damit eine nicht-einvernehmliche sexuelle Handlung auch strafbar ist, muss der Täter entweder Gewalt angewendet, oder damit gedroht, oder eine schutzlose Lage des Opfers ausgenutzt haben. Solange der Täter also keine Gewalt anwendet und seinem Opfer nicht mit „gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ droht, liegt auch in Fällen, in denen eine Person zwar „nein“ zu sexuellen Handlungen sagt oder weint, sich aber nicht physisch zu wehren vermag, keine Vergewaltigung im Sinne des § 177 Strafgesetzbuch vor.

Dies steht im klaren Widerspruch zu internationalen Menschenrechtskonventionen wie dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention von 2011, die von Deutschland unterzeichnet, bislang aber noch nicht ratifiziert ist) und der für Deutschland verbindlichen UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW, 1985). So betont der Ausschuss der Frauenrechtskonvention, „dass in keinem Gesetz und in keiner Praxis übernommen werden dürfe, dass eine Frau ihr Einverständnis gibt, weil sie keinen körperlichen Widerstand gegen eine ungewollte sexuelle Handlungsweise leistet, ungeachtet davon, ob der Täter ihr körperliche Gewalt androht oder angetan hat.“¹² Darüber hinaus sieht Artikel 36 des der Istanbul-Konvention vor, dass jede nicht einverständliche sexuelle Handlung unter Strafe zu stellen ist.

Zwar schließt der von der Bundesregierung eingereichte Gesetzentwurf zur Änderung des Sexualstrafrechts einige eklatante Strafbarkeitslücken. Doch auch dieser sieht keinen grundlegenden Paradigmenwechsel in der strafrechtlichen Beurteilung von Vergewaltigungsfällen vor. Weiterhin wird eben nicht auf fehlendes Einver-

ständnis abgestellt, sondern lediglich in einem Sondertatbestand des „sexuellen Missbrauchs“ einige Konstellationen aufgezählt, in denen ein sexueller Übergriff trotz fehlendem Widerstand strafbar ist.¹³ Von einem echten „Nein heißt Nein“ kann also weiterhin nicht die Rede sein. Wie steht es also um die Fortschrittlichkeit Deutschlands und welche Weichen werden mit dem aktuellen Reformvorhaben für die Zukunft gestellt?

Kongo, 1930

Im Kongo führte die belgische Kolonialverwaltung erstmals im Jahr 1930 einen strafrechtlichen Artikel zum Tatbestand der Vergewaltigung ein. Zwar war der Strafrahmen mit fünf bis zwanzig Jahren Haft hoch angesetzt, doch galt es auch hier, hohe tatbestandliche Hürden zu überwinden, damit ein sexueller Übergriff als Vergewaltigung eingeordnet wurde. So musste der Täter entweder Gewalt anwenden oder das Opfer ernsthaft bedrohen, mit List vorgehen, oder den beeinträchtigten geistigen Zustand einer Person ausnutzen. Schaut man auf die Gräueltaten, die während der Herrschaft unter König Leopold II. der kongolesischen Bevölkerung, und insbesondere kongolesischen Frauen, angetan wurde, so stellt sich die Frage, wie weitere 22 Jahre vor der Einführung einer strafrechtlichen Norm ins Land ziehen konnten.

Die Verwendung von Stereotypen zur Beschreibung des Kongo nahm bereits zu Beginn der Kolonialisierung ihren Lauf, allen voran mit dem auch heute noch häufig zitierten Begriff „Herz der Finsternis“, basierend auf der Erzählung von Joseph Conrad aus dem Jahre 1899, die mit Faszination die Abwesenheit jeglicher Moral in einem von „unterentwickelten Wilden“ bewohnten Land beschreibt. Diese Zuschreibungen setzen sich auch in der Gegenwart fort: der Kongo,

² <https://history.state.gov/milestones/1961-1968/congo-decolonization> (Stand aller Links: 02.05.2016); David Robarge, „CIA's Covert Operations in the Congo, 1960–1968: Insights from Newly Declassified Documents“, *Studies in Intelligence* Vol 58, No. 3 (September 2014).

³ <http://www.rescue.org/news/conflict-congo-deadliest-world-war-ii-says-irc-3730>.

⁴ http://www.rescue.org/sites/default/files/resource-file/2006-7_congoMortalitySurvey.pdf.

⁵ Human Security Report Project, *Human Security Report 2009/2010*, Part III.

⁶ <http://congoesearchgroup.org/essay-the-landscape-of-armed-groups-in-eastern-congo-2/>.

⁷ <https://ethuin.files.wordpress.com/2014/09/09092014-offener-brief-und-liste-final.pdf>, Erstveröffentlichung auf Englisch am 10.09.2014 in der *Washington Post*.

⁸ Amber Peterman/Tia Palermo/Caryn Bredenkamp, *Estimates and Determinants of Sexual Violence against Women in the Democratic Republic of Congo*, *American Journal of Public Health*: June 2011, Vol. 101, No. 6, S. 1060-1067.

⁹ Human Rights Watch, *Soldiers Who Rape, Commanders Who Condone – Sexual Violence and Military Reform in the Democratic Republic of Congo*, July 2009, S. 14.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ <http://www.theguardian.com/society/2011/jul/17/the-rape-of-men>.

¹² Deutsche Übersetzung übernommen von Deutscher Frauenring e.V.: <http://www.deutscher-frauenring.de/presse/press-releases/pm-02-2012>.

¹³ Ulrike Lembke, *Warum die „Reform“ des Sexualstrafrechts keine ist*, 22. April 2016, <http://verfassungsblog.de/warum-die-reform-des-sexualstrafrechts-keine-ist/>

laut Margot Wallström, zu dem Zeitpunkt Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs zu sexueller Gewalt in Konflikten, als „Welt-Hauptstadt der Vergewaltigung“¹⁴ und „gefährlichstem Land für Frauen“, wo Vergewaltigungen dem Land als „beinahe kulturelles Phänomen“¹⁵ zugeschrieben werden.

Dabei wird außer Acht gelassen, dass ähnlich brutale Formen sexualisierter Gewalt bereits zu Zeiten des Kongo-Freistaats praktiziert wurden – nämlich unmittelbar durch die belgischen Kolonialherren oder, mit deren Wissen und Zustimmung, durch die von ihnen eingesetzten Wachen und Aufseher. Belgische Staatsbedienstete profitierten prozentual an der von der lokalen Bevölkerung abgebauten Menge an Kautschuk. Um die Ausbeute möglichst weit nach oben zu treiben und auch, um das aufgezwungene System durch Angst und Terror aufrechterhalten zu können, bedienten sie sich ähnlicher Mittel wie die bewaffneten Gruppen der Gegenwart: Frauen wurden gekidnappt und als Sex- und Arbeits-Sklavinnen gehalten, um die Männer der Gemeinschaft unter Druck zu setzen, möglichst hohe Kautschukausbeute aus den Wäldern abzuliefern. Wer die auferlegte Quote nicht erfüllen konnte, wurde umgebracht. Um den belgischen Kolonialherren Beweise zu liefern, dass „keine Kugel verschwendet wurde“, lieferten die eingesetzten, meist von außerhalb kommenden, Wachposten Hände oder Füße der Getöteten ab. Die Misshandlung weiblicher Geschlechtsteile mittels Stöcken oder Lehm, öffentlich zu Schau gestellte, erzwungene sexuelle Handlungen, auch zwischen Familienmitgliedern, die Verwüstung und Plünderung von Dörfern – all das ist bereits seit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts dokumentiert.¹⁶ Dennoch ist dieser Teil der Vergangenheit mehr oder weniger aus dem westlichen Geschichtsgedächtnis ausgelöscht. Im Gegensatz dazu sind diese Erfahrungen von Unterdrückung und Machtdemonstration in enger Verbindung mit sexueller Gewalt als einem der denkbar intimsten Verbrechen ins kollektive Gedächtnis der kongolesischen Bevölkerung eingegangen und wirken dort auch heute nach.¹⁷

Kongo, 2006

Aufgrund der zunehmenden Anzahl und Brutalität von Vergewaltigungen in den vorangegangenen Jahren wird das kongolesische Strafgesetz um eine Vielzahl von Artikeln zu sexueller Gewalt ergänzt.

Eine der wichtigsten Änderungen ist die Erweiterung des zentralen Artikels 170 um eine Reihe von Begehungsmöglichkeiten: neben Gewaltausübung, ernsthafter Bedrohung und dem Ausnutzen einer geistigen Beeinträchtigung werden nunmehr auch die Anwendung von Zwang (unmittelbar oder durch einen Dritten), psychologischer Druck, sowie das Ausnutzen überraschender oder zwingender Umstände berücksichtigt. Darüber hinaus definiert der Artikel, welche physischen sexuellen Handlungen tatbestandlich relevant sind und erläutert somit umfassend und klar den Begriff der Penetration. Der Strafraum von fünf bis zwanzig Jahren wurde beibehalten und um eine Geldstrafe ergänzt. Die nachfolgenden Artikel befassen sich unter anderem mit dem Tatbestand der Vergewaltigung mit Todesfolge, verschiedenen Täter- und Opfergruppen (z.B. Gefangene oder Menschen mit Behinderung) und Begehungsweisen (z.B. Vergewaltigung in der Öffentlichkeit). Zweck ist es, möglichst viele der Tatbestände sexueller Gewalt strafscharfend zu erfassen, um mit der Realität Schritt halten zu können.

Kongo, 2016

Die notwendigen Gesetze sind demnach im Kongo vorhanden. Doch kann damit der (juristische) Kampf gegen Vergewaltigungen in der eigenen Beziehung, Massengewaltverbrechen im Feld, sexuelle Versklavung, gegen erzwungene Vergewaltigung der eigenen Familienmitglieder oder der Verstümmelung weiblicher Genitalien mit Messern, Stöcken oder Feuerwaffen gewonnen werden?

„Obwohl der Kongo über eine sehr umfangreiche Gesetzeslage zu sexueller und geschlechtsbasierter Gewalt verfügt, wird vieles, was dort geschrieben steht, reell nicht umgesetzt. Zentrale Probleme wie Korruption, eine bislang nicht nachhaltige Finanzierung des Justizwesens und infrastrukturelle Herausforderungen behindern die Justiz und die Durchsetzung von Rechtsansprüchen seitens Überlebender sexueller Gewalt.“ So resümiert Dominique Vidale-Plaza, Referentin zum Schutz von Frauen bei der UN-Mission im Kongo, das bestehende Dilemma zwischen geschriebenem Recht und tatsächlicher Anwendung. „Die Gesetzestexte sind bestens verfasst und verfügen theoretisch über die erforderlichen Standards, aber es müssen mehr Anstrengungen für ihre systematische Operationalisierung und die

Anzeige



dafür notwendige Infrastruktur im Justizwesen aufgebracht werden.“ Trotz bestehender Anstrengung ist das Land davon bislang noch weit entfernt. „Impunité“, zu Deutsch ‚Strafflosigkeit‘, wird immer wieder als einer der Hauptgründe für Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen genannt.¹⁸

Das kongolesische Justizwesen, dem im Jahr 2009 lediglich 1% des Staatshaushaltes zugeteilt wurde¹⁹, ist auf institutioneller Ebene mit einem Mangel an RichterInnen und StaatsanwältInnen konfrontiert. Die chronische Unterfinanzierung führt weiterhin zu einem nicht ausreichenden Niveau an angewandtem Fachwissen, beispielsweise bei der Erhebung strafrechtlich relevanter medizinischer Beweise in Vergewaltigungsfällen. Justizbehindernde Einmischungen durch politische und militärische Akteure, ein hohes Maß an Korruption sowie Einschüchterungstaktiken gegenüber den Betroffenen führen häufig dazu, dass gemeldete Fälle erst gar nicht verfolgt oder Angeklagte ohne weiteres freigesprochen werden.²⁰ Ersteres ist insbesondere der Fall, wenn es um ranghohe Mitglieder der kongolesischen Armee geht. Bedingt durch ein striktes hierarchisches System der Armee, das sich auch auf die Militärgerichtsbarkeit auswirkt, betrafen von den 187 zwischen Juli 2011 und Dezember 2013 ergangenen Urteilen wegen sexueller Gewaltverbrechen durch Militärgerichte nur drei Militärangehörige im Rang eines Oberstleutnants. Im Jahr 2008 wurden gerade einmal 27 Soldaten in den Provinzen Nord- und Süd-Kivu für sexuelle Gewaltverbrechen verurteilt, während die UN im gleichen Jahr 7.703 neue Fälle sexueller Gewalt durch Armeeingehörige und andere Konfliktparteien in den selben Provinzen verzeichnete.²¹

Kongo, 2013

Auch der im Jahr 2013 abgehaltene Minova-Prozess hinterließ vor allem einen mehr als bitteren Nachgeschmack. Der Prozess arbeitete mehr schlecht als recht die Geschehnisse auf, die sich Ende November 2012 vor allem für die Opfer in dem Städtchen Minova und den umliegenden Dörfern in der Provinz Nord-Kivu abspielten. Nachdem die Rebellenarmee M 23 die Provinzhauptstadt eingenommen hatte, zog sich die kongolesische Armee ungeordnet in den etwa 50 km entfernten Ort Minova zurück. Demoralisiert ließen die Truppen in zehn Tagen eine Schneise der Verwüstung hinter sich: neben Plünderungen von Unterkünften und Geschäften kam es zu Massengewalttötungen von mindestens 76 Frauen und Mädchen durch Angehörige der kongolesischen Armee. Die UN zählte für diesen Zeitraum sogar 130 Vergewaltigungsfälle.²² Im Dezember 2013 wurden 14 Offiziere und 25 einfache Soldaten vor ein Militärgericht gestellt. Unter den Anklagepunkten befanden sich unter anderem Vergewaltigung als Tatbestand von Kriegsverbrechen sowie Vergewaltigung als „einfaches“ Verbrechen. Der Prozess erstreckte sich über fünf Monate; rund 75 Opfer sagten als ZeugInnen aus.²³ Das im Jahr 2014 ergangene Urteil erstickte jedoch jede Hoffnung auf Gerechtigkeit. Von den 39 Angeklagten wurden lediglich zwei Soldaten für jeweils einen Vergewaltigungsfall schuldig gesprochen. Die vor Gericht gestellten 14 Offiziere niederen Rangs wurden allesamt freigesprochen. Diejenigen Offiziere, die die Gesamtverantwortung für die Truppen innehatten, wurden gar nicht erst angeklagt.

Kongo, 2014

Mit der Verurteilung von General Jérôme Kakwavu zu zehn Jahren Haftstrafe durch das Oberste Militärgericht wird im November 2014 ein Stück kongolesischer Rechtsgeschichte geschrieben. Mit ihm wird zum ersten Mal seit Beginn des ersten Kongokrieges (1996) ein Mili-

tärangehöriger im Rang eines Generals von einem nationalen Gericht wegen der Begehung von Kriegsverbrechen verurteilt. Das Gericht sieht es als erwiesen an, dass der Angeklagte der wiederholten Vergewaltigung von zwei Minderjährigen, zweier Morde und der Folter von zwei weiteren Personen schuldig ist.

Deutschland, 2014

UN-Sonderberichterstatter zeigen sich besorgt um die gegenwärtige Rechtslage in Deutschland. Zwar ist die Judikative noch nicht vollends zusammengebrochen, doch beharrt der nationale Gesetzgeber, der sich in den vorangegangenen Jahren von völkerstrafrechtlichen Übereinkünften losgesagt hat, auf die Notwendigkeit, den Tatbestand der Vergewaltigung an eine erkennbare Widerstandsleistung der Tatopfer zu koppeln. Obgleich viele Frauen und Mädchen berichten, von bewaffneten Tätern zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden zu sein und Widerstandsleistungen in Anbetracht der bedrohlichen Umstände für sie in dem Moment nicht infrage kamen, sieht die Justiz einen Großteil der vor Gericht gebrachten Sachverhalte für eine Vergewaltigung nicht als tatbestands erfüllend an. Weltweit versuchen sich ExpertInnen an Erklärungsversuchen.

Michelle Dörlemann ist Volljuristin mit einem Schwerpunkt auf Menschenrechte und Stärkung öffentlicher Gesundheitssysteme. Seit 2009 arbeitet sie intensiv zu diesen Themen in der Demokratischen Republik Kongo und lebt seit 2015 in der Provinz Süd-Kivu im Osten des Landes.

Weiterführende Literatur:

David van Reybrouck, Kongo: Eine Geschichte, Suhrkamp, 2012.

Janie L Leatherman, Sexual Violence and Armed Conflict, Polity Press, 2011.

Human Rights Watch, Justice on Trial – Lessons from the Minova Rape case in the Democratic Republic of the Congo, 2015.

¹⁴ Margot Wallström, <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=34502#VyZKN3rdP0U>; Nicholas Kristof, in: The Weapon of Rape, 15.06.2008, <http://www.nytimes.com/2008/06/15/opinion/15kristof.html>.

¹⁵ John Holmes, Washington Post, 09.11.2007, <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2007/09/08/AR2007090801194.html>.

¹⁶ Charlotte Mertens, Sexual Violence in the Congo Free State: Archival Traces and present Reconfigurations, in Kürze erscheinend in: The Australasian Review of African Studies (Juni 2016).

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Bericht der Arbeitsgruppe zur universellen periodischen Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrates, 19. Arbeitssitzung, 28.04.-09.05.2014 (A/HRC/WG.6/19/COD/2), S. 8 (frz. Textausgabe).

¹⁹ Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, 43. Arbeitssitzung, 02.-20.11.2009 (E/C.12/COD/CO/4), S. 3 (frz. Textausgabe).

²⁰ (A/HRC/WG.6/19/COD/2), S. 11 (frz. Textausgabe).

²¹ Human Rights Watch, Soldiers Who Rape, Commanders Who Condone, S. 6.

²² Human Rights Watch, Justice on Trial – Lessons from the Minova Rape case in the Democratic Republic of the Congo, 2015, S.14.

²³ Ebenda, S. 1.